

GR_GERICHTE KSK 2024 29 vom 5. Juni 2024

GR Gerichte, 2024-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2024_29

FR: GR_GERICHTE KSK 2024 29 du 5 juin 2024

IT: GR_GERICHTE KSK 2024 29 del 5 giugno 2024

Regeste

Konto- und Grundbuchsperrung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 4

/ 13 1.2.3. Nicht einzutreten ist zum Vornherein auf den Antrag, wonach dem "Inkasobüro, das sich Viamala nennt", die Pflicht aufzuerlegen sei, Amtsbefugnisse auszuweisen. Der Beschwerdeführer verlangt dabei nicht die Aufhebung einer Betreibungshandlung, sondern eine allgemeine Anweisung an das Betreibungsamt Viamala. Solches ist nicht Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG. Die in den Ziff. 2 – 3 und 7 – 9 enthaltenen Vorbringen betreffend private Rechtsnatur des Betreibungsamts, Amtsausweis, unbefugte Erteilung von Rechtsöffnungen, fehlende Verträge mit Banken und Grundbuchämtern und damit verbundene angebliche Straftaten sind offensichtlich appellatorisch. 1.3. Die Beschwerde ist schriftlich (Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG) und binnen einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnisnahme von der angefochtenen Verfügung (Art. 17 Abs. 2 SchKG) einzureichen. Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit geltend gemacht werden (Art. 17 Abs. 3 SchKG). Der Beschwerdeführer gelangte mit Eingabe vom 28. März 2024 an das Kantonsgericht. Somit können nur Betreibungshandlungen Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein, welche dem Beschwerdeführer zehn Tage vorher zur Kenntnis gebracht worden sind. Unter Berücksichtigung der Betreibungsferien, welche auch für das Beschwerdeverfahren gelten, betrifft dies Betreibungshandlungen, welche ab dem 12. März 2024 ergangen sind. Dies kann vorliegend lediglich die Verfügung des Betreibungsamts Viamala vom 12. März 2024 sein. Wie aus den Verfahrensakten ersichtlich ist, liegen weitere Betreibungshandlungen, insbesondere auch die angeordneten Grundbuch- und Kontosperrungen, erheblich weiter zurück, weshalb sie – unter Vorbehalt der Nichtigkeit – nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein können. 1.4. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die am 2. Februar 2024 erlassene Verfügungsbeschränkung betreffend die G. _____ AG mit Verfügung vom 10. April 2024 aufgehoben wurde, womit auch diese nicht mehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein kann. 1.5. Liegt eine Nichtigkeit einer Betreibungshandlung im Sinne von Art. 22 SchKG vor, so ist der Schuldner nicht an die zehntägige Beschwerdefrist gebunden. Die Nichtigkeit einer Verfügung kann vielmehr jederzeit festgestellt werden (Thomas Winkler, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 2017, N 93 zu Art. 92 SchKG). Darauf wird im Zusammenhang mit der Berechnung des Existenzminimums bzw. der Sperrung von AHV-Renten zurückzukommen sein.

E. 4.1

Vorwegzunehmen ist, dass gemäss den kantonalen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (KGer GR KSK 09 39 v. 18.8.2009, S. 2) der Grundbetrag – wie das Betriebsamt Viamala in der Vernehmlassung richtig festhält (act. A.2 Punkt 4) – für eine alleinstehende Person CHF 1'200.00 beträgt. Hinzu kommen Zuschläge, nämlich der effektive Mietzins für das Wohnen, Sozialbeiträge und unumgängliche Berufsauslagen. Voraussetzung für deren Berücksichtigung ist jedoch, dass diese auch tatsächlich geleistet werden. Der Grundsatz, dass bei der Berechnung des Existenzminimums nur tatsächlich bezahlte Beträge berücksichtigt werden können, gilt auch für Wohnungsmietzinse und Krankenkassenprämien. Bei der Berechnung des Existenzminimums muss den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden und kann nicht auf behauptete, aber nicht erfüllte vertragliche Verpflichtungen des Schuldners abgestellt werden. Der Schuldner hat jedoch die Möglichkeit, die Revision der Einkommenspfändung zu verlangen von dem Augenblick an, wo er sich über die tatsächlich bezahlten Krankenkassenprämien ausweist. Für die Berechnung des Existenzminimums können damit nur tatsächlich bezahlte und mit Quittung belegte Beträge berücksichtigt werden (BGE 112 III 19).

E. 4.2

Was die Berechnung des Existenzminimums betrifft, ist den Ausführungen des Betriebsamts Viamala in seiner Vernehmlassung (vgl. act. B.2 Punkt 5) dahingehend zuzustimmen, als dass von den vom Beschwerdeführer aufgelisteten Auslagen einzig die Krankenkassenkosten relevant sind, sofern diese tatsächlich bezahlt wurden. Die übrigen in der Beschwerde geltend gemachten Auslagen

E. 5

/ 13 1.6. Zur Beschwerde nach Art. 17 SchKG ist legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung oder durch eine Untätigkeit eines Vollstreckungsorgans in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat (Pra 2019 Nr. 57 E. 3.2; Pra 2019 Nr. 33 E. 4.2.2). Hinsichtlich der im vorliegenden Fall einzig überprüfaren, innert der Beschwerdefrist ergangenen Betreibungshandlung, nämlich der Verfügung vom 12. März 2024, – welche insbesondere die Revision des Vollzugs vom 12. Dezember 2023 zum Gegenstand hat – kann die Legitimation bzw. die Beschwer des Beschwerdeführers insoweit offengelassen werden, als die Fragen der (angeblich) unrichtigen Berechnung des Existenzminimums und der Sperrung von AHV-Renten von Amtes wegen auf Nichtigkeit hin zu prüfen sind. Nicht beschwert ist der Beschwerdeführer indessen durch die Aufhebung der Verfügungsbeschränkung seines Grundstücks. 2.1. Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich prinzipiell nach den kantonalen Verfahrensbestimmungen (Art. 20a Abs. 3 SchKG), wobei die bundesrechtlichen Minimalvorschriften zu beachten sind (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Letztere geben unter anderem vor, dass die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Die damit gesetzlich festgeschriebene Untersuchungsmaxime verpflichtet die kantonale Aufsichtsbehörde, das Verfahren zu leiten, die rechtserheblichen Tatsachen und erforderlichen Beweismittel zu bezeichnen, die Beweise zu erheben und sie zu würdigen. Sie hat die relevanten Tatsachen selbst festzustellen. Die Beweise sind durch die Aufsichtsbehörde frei zu würdigen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 SchKG). Die Aufsichtsbehörde darf unter Vorbehalt der Nichtigkeit der Verfügung nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3, 2. Teilsatz

SchKG). Im Übrigen richtet sich das Verfahren gemäss Art. 10 EGzSchKG, soweit das SchKG und das EGzSchKG keine Vorschriften enthalten, nach der ZPO und dem EGzZPO (BR 320.100). 2.2. Wie bereits erwähnt, hat der Beschwerdeführer in seiner Eingabe anzugeben, welche Änderung der angefochtenen Anordnung er beantragt, welche Rechtssätze durch den angefochtenen Entscheid verletzt sein sollen und auf welche Gründe er sich abstützt. Mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde kann dabei gerügt werden, dass eine Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes Recht verletzt oder unangemessen ist. Mit Blick auf die Pfändung kann jede Verletzung der Vorschriften über die Pfändung einschliesslich der Ausübung des Er-

E. 5.1

Es bleibt somit zu prüfen, ob ein Nichtigkeitsgrund durch eine unrechtmässige Pfändung der AHV-Rente des Beschwerdeführers besteht. Das Betreibungsamt Viamala führt dazu in seiner Stellungnahme aus, den Kontoauszügen sei zu entnehmen, dass der Schuldner im Zeitraum vom 6. Januar 2023 bis 20. Januar 2024 neben seiner AHV-Rente weitere Zuwendungen und Unterstützungen von verschiedenen Wohltätern erhalten habe. Diese Gutschriften und der Verweis auf seiner eigenen Webseite – wo er sich im Voraus für freiwillige Unterstützung bedanke – seien Anhaltspunkte genug dafür, dass der Beschwerdeführer nicht wie angegeben nur von seiner AHV-Rente, sondern anderweitig auch von Unterstützungsbeiträgen leben dürfe. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, die AHV-Rente sei seine einzige Erwerbsquelle, sei damit nicht nachvollziehbar. Zudem sei aufgrund der Aussageverweigerung – wie bereits in KSK 23 1 festgehalten – nicht bekannt, ob der Beschwerdeführer noch über weitere Bankkonten verfüge. Insbesondere sei das geäußnete Sparguthaben aus AHV-Renten durchaus pfändbar

E. 5.2

Mit Schreiben des Betreibungsamtes Viamala vom 22. Januar 2024 wurde die H._____ AG aufgefordert, zur Sicherung der am 12. Dezember 2023 gepfändeten Vermögenswerte, alle auf den Namen des Beschwerdeführers lautenden Konten bis zu einem Betrag von CHF 4'500.00 zu sperren (act. E.I, BA act. D1.7). Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 erhöhte das Betreibungsamt Viamala – aufgrund neuer Informationen – den zu sperrenden Betrag auf CHF 6'480.00 (act. E.I, BA act. D1.9). Damit wurde eine Sicherungsmassnahme im Sinne von Art. 98 ff. SchKG angeordnet.

E. 5.3

Die Art. 98 - 104 SchKG enthalten Regeln über die Sicherung des Vollstreckungssubstrates. Obwohl der Schuldner mit der Pfändungserklärung ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass über die gepfändeten Vermögenswerte bei Straffolge (Art. 169 ff. StGB) nicht mehr verfügt werden darf (Art. 96 Abs. 1 SchKG), kann das Betreibungsamt die notwendigen Sicherungsmassnahmen treffen, um sicherzustellen, dass gepfändete Vermögensstücke bis zur Verwertung auch tatsächlich erhalten bleiben (Nino Sievi, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 1 zu Art. 98 SchKG). Die Sicherungsmassnahmen setzen grundsätzlich eine gültig vollzogene Pfändung voraus (Sievi, a.a.O., N 3 zu Art. 98 SchKG). Gemäss Rechtsprechung können sichernde Massnahmen allerdings auch schon vor dem Pfändungsvollzug im Sinne einer vorsorglichen Massnahme getroffen werden, wenn die Sicherungsmassnahme zur Vorbereitung der Pfändung und zum Schutze der Gläubigerinteressen notwendig ist (BGE 107 III 67 E. 2). Voraussetzung für die Zuläs-

sigkeit ist allerdings, dass eine besondere Dringlichkeit vorliegt (vgl. BGE 142 III 643 E. 2.1; BGer 5A_616/2017 v. 14.3.18 E. 6; BGE 115 III 41 E. 2). Liegt diese vor, kann das Betreibungsamt schon vor der Ankündigung der Pfändung an Dritte

E. 5.4

In der Pfändungsgruppe Nr. E._____ wurde die Pfändung am 12. Dezember 2023 vollzogen (act. E.I, BA act. D1.4). Im Zeitpunkt der Anordnung der Sicherungsmassnahme am 22. Januar 2024 bzw. 21. Februar 2024 war die Pfändung demnach bereits vollzogen. Die Sicherungsmassnahme erfolgte daher grundsätzlich rechtmässig, allerdings, unter der Voraussetzung, dass diese keine unpfändbaren Vermögenswerte im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1 - 11 SchKG umfasste. Solches wird aber vom Beschwerdeführer zumindest sinngemäss gerügt, wenn er geltend macht, seine AHV-Rente, die auf das (bis anhin) gesperrte Konto bei der H._____ AG fliesse, sei offensichtlich unpfändbar und sämtliche Grundbuch- und Banksperren entsprechend aufzuheben. Dies ist jedoch offensichtlich nicht der Fall, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

E. 5.5

Gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG können Erwerbseinkommen sowie Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall abgelden, namentlich Renten, die nicht nach Art. 92 SchKG unpfändbar sind, so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind. Unpfändbar nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG sind die Renten gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) oder gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) sowie die Leistungen gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30; in Kraft seit 1. Januar 2008; das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur AHV wurde aufgehoben [Art. 35 ELG]). Diese gesetzliche Ordnung geht vom Grundsatz aus, dass die Leistungen der Sozialversicherungen beschränkt pfändbar sind, sofern ihnen der Charakter eines Ersatzeinkommens zukommt, sieht aber als Ausnahme vom Grundsatz die absolute Unpfändbarkeit der in Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG ausdrücklich genannten Renten und Leistungen, namentlich der AHV-Rente, vor. Ihre Pfändung wäre nichtig (BGE 130 III 400 E. 3.2). Die Unpfändbarkeit gilt jedoch dann nicht, wenn der Schuldner neben der Rente über weitere Einkünfte verfügt, mit welchen er einen Teil seines Lebensunterhalts bestreiten kann (BGE 135 III 20 E. 5.1), oder wenn er sich aus den Renten ein Sparguthaben aufnet (Georges Vonder Mühl, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 37 zu Art. 92 SchKG). Nur wenn ein Bankkonto bezüglich der AHV-Renten nicht als Sparkonto, sondern

E. 5.6

Aus dem Kontoauszug des Bankkontos des Beschwerdeführers ist ersichtlich, dass monatlich eine Gutschrift von der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Graubünden über einen Betrag von CHF 2'136.00 erfolgt (act. E.I, BA act. D1.8). Es dürfte sich bei dieser Gutschrift um die AHV-Rente des Beschwerdeführers handeln, die grundsätzlich unpfändbar ist. Wie das Betreibungsamt Viamala richtigerweise festgehalten hat, gilt die Unpfändbarkeit nicht für aus unpfändbaren AHV-Renten geäufterte Sparguthaben. Ein solches liegt aber vor, betrug der Saldo des fraglichen Kontos am 20. November 2023 doch

CHF 7'940.87 und am 18. Dezember 2023 sogar CHF 17'367.81. Der Saldo vor dem Eingang der AHV-Rente am 5. Januar 2024 betrug CHF 11'719.91. Angesichts der regelmässig erfolgten Transaktionen kann folglich gar nicht von einer weiteren Äufnung der AHV-Renten gesprochen werden. Vielmehr sind die monatlich auf dem Bankkonto des Beschwerdeführers gutgeschriebenen AHV-Renten bei Weitem nicht die einzigen substanziellen Zahlungseingänge. Der Beschwerdeführer verfügt offensichtlich über weitere Einkünfte, mit denen er einen Teil seines Lebensunterhalts bestreiten kann. Wie aus den Kontoauszügen der H._____ AG vom 22. Oktober 2023 bis 22. Januar 2024 hervorgeht, erhielt der Beschwerdeführer vereinzelte, hohe Zahlungseingänge, die als "Fuer die Klientin Tausend" in der Höhe von CHF 2'000.00 per 21. November 2023 und als "Spende it" in der Höhe von CHF 6'000.00 per 18. Dezember 2023 bezeichnet wurden. Entsprechend ist – aufgrund der Höhe der Summe in diesen drei Monaten – davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer neben seiner AHV-Rente über weitere substantielle Einkünfte verfügt. Somit handelt es sich beim gepfändeten Konto der H._____ AG mithin um ein solches, welches aus Gutschriften Dritter und aus Gutschriften der Ausgleichskasse gespeisen wird und von welchem der Beschwerdeführer regelmässig Geldbeträge zur Bestreitung seiner Lebenshaltungskosten (vorwiegend Einkäufe) abhebt. Die Ausführung des Beschwerdeführers, sein monatliches Einkommen bestehe allein aus der AHV-Rente, ist entsprechend nicht nachvollziehbar.

E. 5.7

Es ist zusammengefasst offensichtlich, dass der Beschwerdeführer über weitere Einkünfte verfügt, mit denen er einen Teil seines Lebensunterhaltes bestreiten kann, weshalb die Kontosperrung ohne Weiteres zulässig war, selbst wenn grundsätzlich unpfändbare AHV-Renten darauf geflossen sind. Diese haben zusammen mit weiteren Gutschriften zu einem angeäuften Sparguthaben geführt. Die auf dem Sparkonto befindlichen Beträge konnten daher von Sicherungsmass-

E. 5.8

Im Übrigen wurde die Kontosperrung mit Anordnung vom 12. März 2024 an die H._____ AG – unter Vorbehalt der Auszahlung – bereits wieder aufgehoben, so dass darauf eingehende (laufende) AHV-Renten nicht mehr von einer Pfändung erfasst sind bzw. die über dem gesperrten Betrag früher eingegangenen Renten auch nicht davon erfasst waren. Nur am Rande sei schliesslich erwähnt, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die vom Beschwerdeführer erwähnte Grundbuchsperrung in einem Zusammenhang mit seiner AHV-Rente steht. 6. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. 7. Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, ergeht der vorliegende Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 18 Abs. 3 GOG [BR 173.000]; Art. 11 Abs. 2 KGV). 8. Das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG [SR 281.35]). Eine Parteientschädigung wird daher entgegen dem Begehren des Beschwerdeführers nicht zugesprochen (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

E. 6

seiner Beschwerdeschrift (act. A.1, S. 2 und 3) – das "private Inkassobüro" stelle dilettantische Mutmassungen über sein Existenzminimum auf. Das Existenzminimum für einen erwachsenen Mann betrage inzwischen CHF 1'400.00, alles andere sei eine "völlig willkürlich verblendete Verleugnung des Inflationsgeschehens in diesem Land". Ausserdem

kenne das "Inkassobüro" auch seine monatlichen Einkünfte aus der AHV von CHF 2'200.00. Das "Büro" wisse überdies, dass auch ohne Bankzinsen Kosten anfallen würden für Strom, Frischwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kehrrichtentsorgung, Gebäudeversicherung (GVA), Steuern für Ersatzmietwert und AHV-Bezug sowie Telefon und Zwangsgebühren. Die Krankenkassenkosten von nahezu CHF 300.00 seien dem "Inkassobüro" ebenfalls bekannt, würden aber von diesem nicht berücksichtigt werden. Insgesamt müssten somit zum monatlichen Grundbetrag rund CHF 992.00 hinzugerechnet werden, um auf das monatliche Existenzminimum zu kommen. Das "Inkassobüro Viamala" versuche damit in amtsmissbräuchlicher Weise zu erreichen, dass er unterhalb dessen leben müsse. Sein AHV-Bezug sei damit offensichtlich unpfändbar und alle Grundbuch- und Banksperren entsprechend sofort aufzuheben. 3.3. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerdeschrift keine konkreten Ausführungen dazu, weshalb die vorliegend (einzig) anfechtbare Verfügung vom 12. März 2024 bzw. deren Inhalt – Mitteilung, dass die Pfändungsgruppe Nr. E._____ vollumfänglich befriedigt werden könne, dass die Grundstückpfändung für die Pfändungsgruppe wieder aufgehoben werden könne, und dass der Überschuss der Pfändung der Pfändungsgruppe Nr. B._____ vergütet werde – fehlerhaft sein soll. Vielmehr richtet sich seine Beschwerde gar nicht gegen die (seiner

E. 7

/ 13 Eingabe nicht beigelegte) Verfügung vom 12. März 2024, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Gleiches gilt auch für die in der Verfügung erwähnte Pfändungsankündigung, welche mit separatem Schreiben erlassen worden ist. 3.4. Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen zwei Rügen vor. Einerseits macht er die unrichtige Berechnung seines Existenzminimums (in früheren Verfügungen) geltend. Andererseits rügt er sinngemäss den Eingriff in sein Existenzminimum durch die bereits früher angeordneten Konto- und Grundbuchsperrungen (vgl. E. 3.2). Diese bilden jedoch aufgrund der verpassten Frist – unter Vorbehalt der Nichtigkeit – nicht (mehr) Gegenstand des vorliegenden Aufsichtsbeschwerdeverfahrens gemäss Art. 17 SchKG. Die Zulässigkeit der Kontosperrungen bzw. von auf gesperrte Konten eingegangenen AHV-Renten und der Umstand, dass dem Beschwerdeführer nur der Grundbetrag, nicht aber weitere Zuschläge zum Grundbetrag zugesprochen wurden, sind daher nachstehend unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen Nichtigkeit nach Art. 22 SchKG zu prüfen.

E. 8

/ 13 (Strom, Frischwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kehrrichtentsorgung, Gebäudeversicherung (GVA), Steuern für Ersatzmietwert und AHV-Bezug, Telefon und "Zwangsgebühren") können bei der Berechnung des Notbedarfs nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls vermag – wie das Betriebsamt Viamala richtig erkannte – der vom Beschwerdeführer angefertigte rein handschriftliche Vermerk "bez" auf den Krankenkassenrechnungen ohne untermauernde weitere Belege den Nachweis einer tatsächlichen Zahlung nicht zu erbringen. Das Betriebsamt Viamala durfte damit anhand der eingereichten Akten des Beschwerdeführers davon ausgehen, dass die Rechnungen nicht bezahlt wurden. Anderes hat der Beschwerdeführer gar nicht geltend gemacht. Immerhin hat das Betriebsamt Viamala laut Stellungnahme die Prämienrechnung der G._____ AG für den Monat Januar berücksichtigt, da auf dem Kontoauszug der H._____ AG (act. E.I, BA act. D1.4, S. 4) ein belasteter Betrag von CHF 1'099.20 ersichtlich gewesen sei. Diese Zahlung habe es dahingehend bei der Auszahlung der CHF 6'480.00 auch anerkannt, obwohl der Beschwerdeführer den Nachweis nicht

aktiv erbracht habe, sondern durch das Betreibungsamt Viamala auf dem Kontoauszug ermittelt werden musste. Insofern ist das Vorgehen des Betreibungsamtes Viamala, das Existenzminimum für die Monate Oktober bis Dezember 2023 auf den Grundbetrag von CHF 1'200.00 zu beschränken, nicht zu beanstanden. Für die Monate Januar bis März ist gemäss Betreibungsamt Viamala aufgrund fehlender Kenntnisse noch gar keine neue Berechnung vorgenommen worden, weshalb diese Monate auch nicht Gegenstand von aufzuhebenden Betreibungshandlungen sein können. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass hinsichtlich der Berechnungen des Existenzminimums des Beschwerdeführers ein Nichtigkeitsgrund vorliegen würde.

E. 9

/ 13 (act. B.2 Punkt 5). Aufgrund des Schlussaldos per 20. November 2023 von CHF 7'940.87 und unter Berücksichtigung dessen, dass dem Schuldner trotz laufendem AHV-Einkommen mindestens zwei Existenzminima bleiben würden, sei am 22. Januar 2024 das Privatkonto bei der H._____ AG bis zu einem Betrag von CHF 4'500.00 gesperrt worden. Aufgrund neuer Erkenntnisse vom 30. Januar 2024 sei die Kontosperrung vom 22. Januar 2024 auf den Betrag von CHF 6'480.00 erhöht worden. Der Kontostand per 22. Januar 2024 habe bei CHF 9'656.01 gelegen, womit dem Schuldner mit der Auszahlung von CHF 6'480.00 ein Restsaldo von CHF 3'176.01 zur freien Verfügung geblieben sei. Dieser entspreche zweimal dem Existenzminimum von CHF 1'581.75, welches dem Schuldner zustehe, wenn die Krankenkassenprämie bezahlt würde (act. A.2).

E. 10

/ 13 ein Verbot erlassen, dem Schuldner Vermögensstücke auszuhändigen (BGE 115 III 41 E. 2; 107 III 67 E. 2 ff.).

E. 11

/ 13 als Durchgangskonto dient, von welchem der Schuldner die eingehenden Renten regelmässig wieder abhebt, ist die Unpfändbarkeit der auf das betreffende Konto überwiesenen AHV-Renten anzuerkennen (AB BL, SJZ 22/2000, S. 540).

E. 12

/ 13 nahmen i.S.v. Art. 98 ff. SchKG umfasst werden. Die Sperrung des Kontos durch das Betreibungsamt Viamala erweist sich aus diesem Grund als rechtmässig. Ein Nichtigkeitsgrund ist nicht ersichtlich. Folglich ist die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

E. 13

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.